

Steuerliche Berücksichtigung von Spenden

Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig zur Förderung bestimmter Zwecke geleistet werden. Diese Wohltätigkeiten werden vom Fiskus honoriert, damit weiterhin viele die gemeinnützigen Tätigkeiten der zahlreichen Vereine und Hilfsorganisationen unterstützen.

Die klassischen Spenden dienen der Förderung von mildtätigen, religiösen, wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken. Daneben gibt es untern anderem auch noch den gesonderten Bereich der politischen Spenden und Ausgaben zur Förderung von Stiftungen.

Steuerlich begünstigte Zuwendungen sind, sowohl Geldspenden, wie auch Sachspenden und ggf. Mitgliedsbeiträge (hiervon ausgenommen Mitgliedsbeiträge für Sportvereine, kulturelle Freizeitbetätigungen, sowie Vereine zur Heimatpflege), soweit sie für die o.g. Zwecke aufgebracht werden.

Begünstigt sind Zuwendungen an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, inländische öffentliche Dienststellen, gemeinnützige Körperschaften i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, sowie ausländische Einrichtungen, die die Voraussetzungen der deutschen Rechtsvorschriften erfüllen. Dazu gehört z.B. auch, dass der ausländische Spendenempfänger gemeinnützig sein muss.

Zuwendungen (d.h. Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge), für die genannten Zwecke sind bis zur Höhe von 20 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. An Stelle der vorgenannten Grenzen gilt, wenn diese höher ist, eine Grenze von 4 v.T. der Summe aus Umsätzen, Löhnen und Gehältern. Abziehbare Zuwendungen, die diese Höchstbeträge überschreiten, sind zeitlich unbegrenzt vorzutragen.

Neben den „klassischen“ Spenden gibt es auch Spenden an politische Parteien. Begünstigt sind Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 Parteiengesetz und unabhängige Wählervereinigungen. 50 v.H. der Zuwendungen, höchstens 825 € / 1 650 € (Einzelpersonen / Ehegatten), werden von der tariflichen Steuer abgezogen. Hierdurch nicht verbrauchte Zuwendungen an politische Parteien können bis zur Höhe von 1 650 € / 3 300 € als Sonderausgaben zusätzlich abgezogen werden.

Förderung von Stiftungen

Sofern der verfolgte Zweck der Stiftung als sog. „klassische“ Spende begünstigt ist, können zunächst die „normalen“ Spendenhöchstbeträge ausgeschöpft werden. Darüber hinaus können im Jahr der Zuwendung und in den neun folgenden Jahren bis zu 1 000 000 € (innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums nur einmal) als Sonderausgabe abgezogen werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten stand dieser Abzug bis zum VZ 2012 jedem Ehegatten gesondert zu. Ab dem VZ 2013 beträgt der jährliche Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten insgesamt 2 000 000 €.

Bei Fragen berate ich Sie gerne.